

**Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II
zur Erhebung und Bewirtschaftung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)
in gemeinsamen Einrichtungen (gE)**

7. März 2018

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreise (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem SGB II wahr. Hierfür müssen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die notwendigen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des jeweiligen Haushaltsrechts zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber hat die Finanzverantwortung und Finanzierungszuständigkeit ausdrücklich geregelt. Der Bund trägt nach § 46 Absatz 3 SGB II einen Anteil von 84,8 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten. Daraus folgt, dass die kommunalen Träger einen Anteil von 15,2 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung als sogenannten kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) tragen.

Der Finanzverantwortung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der gemeinsamen Einrichtung entspricht, dass die notwendigen Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die Planungssicherheit für die gemeinsame Einrichtung und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die gemeinsame Einrichtung ist sicherzustellen.

Ein gutes kooperatives Miteinander bedingt, dass eine Vorleistung aus Haushaltsmitteln des Bundes oder der Kommunen ausgeschlossen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind einzuhalten. Gleichzeitig gilt aber auch, dass die gemeinsame Einrichtung nicht berechtigt ist, auf die rechtzeitige und vollständige Erhebung des KFA zu verzichten.

Das BMAS stellt mit Haushalts- und Wirtschaftsführungsschreiben die Mittel des Bundes auf Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung am Jahresanfang bereit. Die gemeinsame Einrichtung bewirtschaftet nach § 44f Absatz 1 SGB II die Haushaltsmittel des Bundes. Nach § 44f Absatz 4 Satz 2 SGB II kann der kommunale Träger die gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf die gemeinsame Einrichtung sind gegeben. Der Bundesgesetzgeber

hatte dabei auch an den kommunalen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung gedacht. Die Entscheidung, ob eine Übertragung der Bewirtschaftung der kommunalen Haushaltsmittel auf die gemeinsame Einrichtung stattfinden kann, hängt von den kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen ab. Soweit rechtlich möglich, steht sie im Ermessen des kommunalen Trägers. Sofern kommunale Träger die Bewirtschaftung auf die gemeinsame Einrichtung übertragen, sollte geprüft werden, ob der gemeinsamen Einrichtung eine Anordnungsbefugnis im elektronischen Verfahren erteilt werden kann. Die Aufgabe der kommunalen Kasse, angeordnete Zahlungen auszuführen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechnen ihre Aufwendungen mit der gemeinsamen Einrichtung nach § 13 VKFV ab. Die gemeinsame Einrichtung stellt die Höhe des KFA fest und gewährleistet die regelmäßig laufende Abrechnung des KFA.

Sollte die Übertragung der Bewirtschaftung unterbleiben, stimmen Bund, Länder, Bundesagentur für Arbeit und kommunale Spitzenverbände überein, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bereitstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den jeweiligen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung verbindlich vereinbaren. Verrechnungen des KFA mit Verwaltungskostenerstattungen sollten dabei ausgeschlossen werden (Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips). Ziel ist, dass die gemeinsame Einrichtung über ihr Verwaltungskostenbudget in vollem Umfang zum Jahresbeginn verfügen kann. Zu beachten bleibt, dass die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Kommunen gelten.

Nachfolgende Verfahren stehen demzufolge dann alternativ zur Verfügung.

Alternative 1 - monatliche Spitzabrechnung des KFA

Der kommunale Träger erteilt der gemeinsamen Einrichtung und diese der Bundesagentur für Arbeit eine Einzugsermächtigung (analog der Abrechnung bei den Kosten der Unterkunft). Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechnen ihre Aufwendungen mit der gemeinsamen Einrichtung nach § 13 VKFV ab. Die gemeinsame Einrichtung stellt die Höhe des zu zahlenden Finanzierungsbeitrags fest und stellt diesen dem kommunalen Träger in Rechnung. Der fällige Finanzierungsbeitrag wird dann unverzüglich durch die Bundesagentur für Arbeit automatisiert eingezogen.

Für einen einheitlichen Abrechnungsprozess können Abschlagszahlungen für die Ressourcen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen werden. Zwecks Finanzierung

der Abschlüsse wäre die Einzugsermächtigung so auszugestalten, dass die gemeinsame Einrichtung zweimal monatlich den jeweils erforderlichen Finanzierungsbeitrag des kommunalen Trägers einziehen kann.

Alternative 2 - monatlicher Abschlag und jährliche Spitzabrechnung des KFA

Zu Jahresbeginn erhält die gemeinsame Einrichtung eine Finanzierungszusage für das gesamte Haushaltsjahr durch den kommunalen Träger. Dieser stellt seine Haushaltsmittel mit Abschlagszahlungen der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung. Hierzu wird durch die gemeinsame Einrichtung jährlich der Planwert zum KFA festgelegt. Monatlich im Voraus ist 1/12 vom Planwert vom kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechnen ihre Aufwendungen mit der gemeinsamen Einrichtung nach § 13 VKFV ab.

Mindestens einmal jährlich - bei einmaliger Spitzabrechnung nach Übersendung der geltend gemachten Aufwendungen für den Monat Oktober (Zugang Ende November) - werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge für den Bund und die Kommune insgesamt nachgewiesen und in tatsächlicher Höhe - im o.a. Fall bis Mitte Dezember - abgerechnet.

Für einen einheitlichen Abrechnungsprozess können Abschlagszahlungen für die Ressourcen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen werden. In diesem Fall stellt der kommunale Träger der gemeinsamen Einrichtung alle zwei Wochen einen bestimmten Bruchteil des Planwerts zum KFA (anstatt monatlich 1/12) zur Verfügung.

Alternativ kann der kommunale Träger einen Monatsabschlag von 90 Prozent für den geplanten kommunalen Finanzierungsanteil der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung stellen. Die Abrechnung in tatsächlicher Höhe erfolgt mindestens einmal jährlich. Im Falle einer einmaligen Spitzabrechnung bis Mitte Dezember des laufenden Jahres.